

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“ sowie der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1 2. ÄndVO des Gesetzes vom 14. August 2018 (GVOBl. 2018 M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 26.05.2021 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 11.12.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.12.2016, erlassen.

Artikel I Änderungen der Satzung

1. § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Absätze 5-8 des § 9 werden ersatzlos gestrichen.

2. § 9a Beschlussfassung, Beschlussbuch

Hinter § 9 wird der § 9a in der folgenden Fassung neu eingefügt:

„§ 9a Beschlussfassung, Beschlussbuch

(1) Die Stimmenanzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 50 angefangene Beitragseinheiten gemäß § 26 Abs. 4 ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der festgelegten Gesamtstimmenzahl auf sich vereinen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Versammlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmenzahlen gefasst werden können. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes oder eine Umgestaltung (§ 4 GUVG) bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur über die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen (§ 47 Abs. 1 Nummer 5 WVG) und über die Änderung von Satzungen (§ 47 Abs. 1 Nummer 2 WVG), wenn ein Gericht zuvor die Nichtigkeit der Satzung oder von Teilen der Satzung festgestellt hat, gefasst werden. Die Ergebnisse der Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst wurden, sind in der auf die Beschlussfassung folgenden Verbandsversammlung bekannt zu geben.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Verbandsmitglied zugeschickt.“

3. § 16 Beschließen im Vorstand

In Absatz 3 wird hinter Satz 3 der folgende Satz neu eingefügt:

„Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 18.06.21


Pahlow
Verbandsvorsteher

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.05.2021 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 14.06.2021 gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt.